

# Gleichbehandlungsbericht

gemäß §§ 7a Abs. 5 i.V.m. 7b EnWG

sowie

§ 107 Abs.2 Ziff.4 GWG (2011)

***der astora GmbH***  
*Karthäuserstraße 4*  
*34117 Kassel*

für den Berichtszeitraum vom  
1.01.2022 – 31.12.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Organisations- und Gesellschafterstruktur der astora GmbH.....	4
3. Firmensitz der astora.....	5
4. Dienstleistungsbeziehungen zwischen WINGAS und astora.....	5
5. Öffentlich zugängliche Produkt-, Vertrags- und Vermarktungsinformationen.....	6
6. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen.....	6
7. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungen.....	7
8. Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum.....	8
9. Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.....	8
10. Anlagen.....	9

## 1. Einleitung

Mit diesem Bericht kommt die astora GmbH („astora“) ihrer Verpflichtung gemäß §§ 7a Abs. 5 in Verbindung mit 7b Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) und § 107 Abs. 2 Ziffer 4 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 („GWG 2011“) nach. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022 und befasst sich mit den Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts der astora.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („BNetzA“) und der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („E-Control“) vom Gleichbehandlungsbeauftragten der astora, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thorsten Kramer, Senior Referent Recht, SEFE Securing Energy for Europe GmbH, Markgrafenstr. 23, 10117 Berlin vorgelegt, der ab 1.10.2022 die Aufgabe von Frau Anne Böhnk (Senior Referentin Recht, SEFE Securing Energy for Europe GmbH) übernommen hatte.

Der Bericht wird auf der Website der astora unter <http://www.astora.com/Download> veröffentlicht.

Der Berichtszeitraum war von den Umwälzungen des Energiemarktes gerade auch des Gas- und Speichermarktes infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gekennzeichnet. Hiervon waren auch die Erdgasspeicherbetreiber in besonderem Maße betroffen, wobei sich die Lage zusätzlich durch die Sanktionierung der astora und der gesamten SEFE Gruppe durch die russische Regierung im Mai 2022 erschwerte. Infolge der damit verbundenen reduzierten bzw. vollständig ausgefallenen Gaslieferungen aus Russland hatte die wurden europaweit Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, eine von einzelnen Lieferländern unabhängige Gasversorgung zu erreichen. Hierbei wurden vor dem Winter gut gefüllte Gasspeicher als zentrales Element für Versorgungssicherheit identifiziert und insofern entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Hierbei ist bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland besonders das Gasspeichergesetz vom 25. März 2022 zu nennen, das am 30. April 2022 in Kraft trat. Hierin wurden insbesondere Vorgaben für die Befüllung von Gasspeichern geregelt (insb. Füllstandsvorgaben gemäß § 35b Abs. 1 EnWG und Ministerverordnung vom 29. Juli 2022) und Instrumente zu deren Erreichung festgelegt (insb. Ausschreibung von strategischen Gas-Optionen – Strategic Storage Based Options, SSOs – bis hin zur Einspeicherung durch den Marktgebietsverantwortlichen gemäß § 35c EnWG). Damit verbunden ist insbesondere auch die Verpflichtung des Speicherbetreibers, von Speichernutzern nicht genutzte („Use-It-or-Lose-It“, „UIOLI“) und/oder nicht gebuchte Speicherkapazitäten dem Marktgebietsverantwortlichen ggf. zur Verfügung zu stellen. Zudem wurden auch auf europäischer Ebene mit einer Änderung der EU-Verordnung (2017/1938) über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung Füllstandsvorgaben für Gasspeicher eingeführt, die sich allerdings an die EU-Mitgliedstaaten richten und von etwaigen weiteren nationalen Umsetzungsmaßnahmen abhängen (vgl. Artikel 6b der EU-Verordnung). Bezogen auf die Republik Österreich wurden ebenso gesetzliche Regelungen in Reaktion auf die besondere Situation insbesondere mit Änderungen des GWG 2011 vom 8. April und 8./ 30. Juni 2022 getroffen. U.a. wurden Verfahren zur Vorhaltung von Gasmengen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch mit Hilfe von Erdgasspeichern (Stichworte: Strategische Gasreserve; Market Maker), aber auch Möglichkeiten des Entzugs von nicht genutzten Speicherkapazitäten von Speichernutzern vorgesehen.

Insgesamt ist somit für den Berichtszeitraum festzuhalten, dass dieser von besonderen Herausforderungen gerade auch für den Speicherbetreiber astora gekennzeichnet war. Zusammenfassend konnte allerdings der ungestörte Betrieb des Speichers sichergestellt und dabei auch eine diskriminierungsfreie Ausübung des Speichergeschäfts im Sinne des Gleichbehandlungsprogramms unter erschwerten Bedingungen gewährleistet werden.

Der Bericht bezieht sich auf die im Berichtszeitraum getroffenen Maßnahmen für Mitarbeiter\*innen der astora und von mit astora verbundenen Unternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen/wirtschaftlich sensiblen Informationen über das Speichergeschäft der astora erhalten.

## 2. Organisations- und Gesellschafterstruktur der astora GmbH

astora ist kommerzielle Betreiberin der Speicher Rehden, Jemgum (5/6) und Haidach (5/9). Der von astora betriebene Anteil am Speicher Jemgum sowie der Speicher Rehden stehen im Eigentum der WINGAS GmbH (WINGAS); der von astora betriebene Teil des Speichers Haidach steht im Umfang von 1/3 im Eigentum der WINGAS Holding GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der WINGAS und im Umfang von 2/9 im Eigentum der SEFE Securing Energy for Europe (vormalige GAZPROM Germania) GmbH, der 100%igen Muttergesellschaft der astora. astora ist Pächterin der von ihr kommerziell betriebenen Speicher. Die Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Speicheranlagen erforderlichen Vermögenswerte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Wahrung der wirtschaftlichen Befugnisse, Aufsichtsrechte o.ä. des jeweiligen Eigentümers bzw. der Gesellschafterin unabhängig durch den Speicherbetreiber astora getroffen.

astora wurde im Jahr 2012 als eigenständiges Speicherunternehmen aus der WINGAS GmbH („WINGAS“) ausgegliedert (vgl. hierzu auch die Ausführungen in den bisherigen Gleichbehandlungsberichten). Bis zum 31.12.2017 war WINGAS Muttergesellschaft der astora. Seit dem 01.10.2015 hält die SEFE Securing Energy for Europe GmbH (im Folgenden „SEFE“) indirekt und seit dem 13.10.2020 direkt alle Anteile an der astora.

Die astora und weitere genannte Unternehmen sind im Übrigen spätestens mit Wirkung zum 14. November 2022 nicht mehr Teil des vertikal integrierten Unternehmens der PAO Gazprom. Zum genannten Datum übernahm die Bundesrepublik Deutschland auf Basis der Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“) gemäß § 17a des Energiesicherungsgesetzes mittelbar alle Anteile an der SEFE und wurde damit alleinige Eigentümerin der Unternehmensgruppe u.a. auch einschließlich der WINGAS GmbH, WINGAS Holding GmbH und astora GmbH, die unverändert jeweils mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaften der SEFE darstellen. Zuvor wurde die SEFE-Gruppe bereits auf Basis der Anordnung des BMWK gemäß § 6 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 4. April 2022 unter die Treuhänderschaft der Bundesnetzagentur gestellt, die mit Umsetzung des novellierten Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) im Juni 2022 nach den Vorgaben des EnSiG durch weitere Anordnung fortgeführt wurde und zum 15.12.2022 ausgelaufen ist.

Ein Überblick über die Gruppenstruktur ist als [Anlage 1](#) beigefügt.

Zum Stichtag 31.12.2022 waren bei astora ca. 95 Mitarbeiter\*innen beschäftigt – die Anzahl blieb damit im Wesentlichen stabil. Ein Überblick über die Organisationsstruktur der astora (Stand 31.12.2022) ist als [Anlage 2](#) beigefügt. Dies zeigt, dass der Kernbereich des Speicherbetriebs bei astora insbesondere bezogen auf den kommerziellen und (soweit erforderlich) technischen Bereich bei der Speichergesellschaft größtenteils selbst und personell unabhängig abgedeckt ist.

### 3. Firmensitz der astora

Firmensitz der astora ist seit dem Jahr 2019 die Karthäuserstraße 4, 34117 Kassel. Das Gebäude, in dem sich die Geschäftsräume der astora befinden wird von astora und WINGAS gemeinsam genutzt, wobei astora und WINGAS zum einen unterschiedliche Eingänge und Adressen haben und zum anderen der Zugang zu den astora-Geschäftsräumen gegen den Zutritt Nichtberechtigter (wozu auch grundsätzlich sämtliche Mitarbeiter\*innen der WINGAS gehören) durch elektronische Zugangssysteme besonders geschützt ist. Dies ist zusätzlich in einer internen Unternehmensrichtlinie festgelegt und erläutert und wird zudem durch gesonderte Aushänge weiter verdeutlicht.

Der Notfall- und Krisenraum der astora steht weiterhin zum Zwecke der Kommunikation in Not- und Krisenfällen bei WINGAS und/oder astora, den Mitarbeiter\*innen des vom jeweiligen Not- und Krisenfall betroffenen Unternehmens zur Verfügung. Die im Bericht für das Jahr 2018 beschriebenen Mechanismen zur Sicherstellung der Entflechtungskonformität dieser gemeinsamen Nutzung eines in den Geschäftsräumen der astora befindlichen Not- und Krisenraums wurden auch im Berichtszeitraum 2021 aufrechterhalten.

Die von WINGAS und astora gemeinsam genutzte Betriebskantine befindet sich außerhalb des abgegrenzten astora-Bereichs.

### 4. Dienstleistungsbeziehungen zwischen WINGAS und astora

Angesichts der nach wie vor bestehenden Eigentümerstellung der WINGAS in Bezug auf die Speicheranlagen und zur Nutzung bereits etablierter Synergieeffekte, ist WINGAS weiterhin in verschiedenen Bereichen als Dienstleisterin für astora tätig, wobei mögliche Reduzierungen der Dienstleistungsbeziehungen regelmäßig geprüft werden und in der Vergangenheit auch bereits erfolgt sind.

Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, werden Dienstleistungen vorrangig durch SEFE erbracht, die als reine Holding-Gesellschaft kein operatives Geschäft hat, wodurch die saubere Trennung von Informationsflüssen noch klarer getrennt werden kann. Die Dienstleistungsverträge der astora mit WINGAS und SEFE enthalten mit den Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmte Klauseln, die den jeweiligen Dienstleistungserbringer zum vertraulichen und entflechtungskonformen Umgang mit den unter dem Dienstleistungsvertrag erhaltenen astora-Informationen und auch im Übrigen zur Beachtung der Entflechtungsregelungen verpflichten. Mitarbeiter\*innen von WINGAS und SEFE, die Dienstleistungen für astora erbringen und mit sensiblen Informationen der astora in Berührung kommen, erhalten vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit eine Gleichbehandlungsschulung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten. Zwischenzeitlich konnten zudem weitere Klarstellungen etwa mit Blick auf die Begrenzung von Zugriffsrechten von Mitarbeiter\*innen auf möglicherweise wettbewerbssensible Informationen z.B. im IT-Bereich erreicht werden. Dies ist auch Teil einer anstehenden Reorganisation der SEFE Gruppe, in die der Gleichbehandlungsbeauftragte direkt eingebunden ist, um die Strukturen soweit als möglich gerade auch mit Blick die informatorische Entflechtung im Hinblick auf wettbewerbssensible Informationen weiter zu schärfen.

## 5. Öffentlich zugängliche Produkt-, Vertrags- und Vermarktungsinformationen

astora veröffentlicht auf ihrer Internetseite unter [www.astora.de](http://www.astora.de) weiterhin sämtliche marktrelevanten Informationen zu den von ihr kommerziell betriebenen drei Speichern Haidach, Rehden und Jemgum. Ziel ist eine übersichtliche, transparente und nutzerfreundliche Darstellung.

Im Berichtszeitraum 2022 konnten unter den Menüpunkten „Produkte & Services“ und „Speicherdaten“ die an den einzelnen Speichern angebotenen Speicherprodukte eingesehen werden und dort wurden technische sowie vertragsrelevante Rahmenbedingungen der Speichernutzung, wie Kennlinien, Wartungszeiten und Übergabepunkte diskriminierungsfrei veröffentlicht. Hier werden auch die jeweils gültigen Speicherentgelte für Standardprodukte sowie Auskünfte zur aktuellen Produktverfügbarkeit veröffentlicht. Speichervertragsdokumente einschließlich der Speicherspezifikationen und Speicherzugangsbedingungen der astora sowie zusätzliche Servicevereinbarungen, wie z.B. der Service-Vertrag zu REMIT-Meldungen, können im Download-Bereich (Menüpunkt „Download“) heruntergeladen werden.

Aktuelle Vermarktungsaktivitäten werden auf der Internetseite des Vermarktungsportals PRISMA ([www.prisma-capacity.eu](http://www.prisma-capacity.eu), Menüpunkt „Speicher“) und/oder im Bereich Presseinformationen auf der Internetseite der astora angekündigt.

astora vermarktet ihre Speicherkapazitäten weiterhin über das Vermarktungsportal PRISMA im Rahmen von Chiffre-Verfahren. Die Nutzung eines unabhängigen Vermarktungsportals zur Durchführung von Speicherauktionen gewährleistet die diskriminierungsfreie Vermarktung der Speicherprodukte.

Im Login-Bereich des Portals der astora (<https://www.speicherportal.astora.de/home>) können Speicherkunden ihre Speicherkonten verwalten, AGV-Stände und Speicherbewegungen verfolgen und entsprechende Berichte generieren, Nominierungen abgeben und Gasübertragungen in den Speichern veranlassen.

## 6. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen

astora erfüllt sämtliche mit dem dritten Energiebinnenmarktpaket eingeführten Transparenzvorgaben für deutsche und europäische Speicherbetreiber gem. § 28 EnWG, § 105 GWG (2011) (in Bezug auf den in Österreich gelegenen Speicher Haidach) sowie der VO (EG) 715/2009 und veröffentlicht Wartungsmaßnahmen und Speicherstillstände gemäß den Vorgaben der europäischen REMIT-Verordnung.

Die entsprechenden Veröffentlichungen können auf der astora-Website unter dem Menüpunkt „Speicherdaten“ (– z.B. auch „REMIT“) uneingeschränkt eingesehen werden. Neben Informationen zu Kapazitätsverfügbarkeit, Wartungszeiten und Vertragskonditionen finden sich dort tagesaktuelle Bewegungsdaten über Ein- und Ausspeicherungen sowie Speicherfüllstände.

## 7. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungen

astora verfügt über ein seit dem letzten Berichtszeitraum unverändertes Gleichbehandlungsprogramm zum Umgang mit vertraulichen/wirtschaftlich sensiblen Speicherinformationen und zum diskriminierungsfreien Speicherbetrieb. Das Gleichbehandlungsprogramm kann im astora-Intranet abgerufen und heruntergeladen werden.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde durch die jeweiligen Geschäftsführungen zudem bei den Dienstleistungserbringern WINGAS und SEFE implementiert und steht im Intranet von WINGAS und SEFE-zum Abruf bzw. zum Download bereit.

Im Berichtszeitraum erhielten neue astora-Mitarbeiter\*innen sowie bei SEFE und WINGAS beschäftigte Mitarbeiter\*innen, die über die bestehenden Dienstleistungsverträge und/oder die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten (SEFE) bzw. die Wahrnehmung von Eigentumsrechten (WINGAS) hinsichtlich der Speicheranlagen astora-Informationen erhalten, eine Gleichbehandlungsschulung durch die/ den Gleichbehandlungsbeauftragte/n.

Das in 2020 eingeführte E-Learning-Tool steht weiterhin im Intranet in deutscher, englischer und russischer Sprache bereit. Mitarbeiter\*innen der astora, der WINGAS und der SEFE, die eine Gleichbehandlungserstschulung beim Gleichbehandlungsbeauftragten erhalten haben, werden systemseitig jährlich zur Durchführung einer Wiederholungsschulung mittels des E-Learning-Tools aufgefordert. Die Wiederholungsschulung beginnt mit einem Falltraining und schließt mit 24 Testfragen, von denen mindestens 20 korrekt beantwortet werden müssen, damit die Wiederholungsschulung vom System als „bestanden“ qualifiziert wird. Im Falle des Nichtbestehens führt der Gleichbehandlungsbeauftragte erneut eine persönliche Schulung durch. Die Erstschulungen erfolgen generell weiterhin als persönliche Schulungen, aufgrund geänderter Arbeitsweisen zunehmend virtuell, um sicherzustellen, dass die betroffenen Mitarbeiter\*innen zum einen hinreichend Gelegenheit für Diskussionen und etwaige Fragen zum Thema Gleichbehandlung haben sowie zum anderen den Gleichbehandlungsbeauftragten persönlich kennenlernen und sich insoweit nicht scheuen, diesen im Falle konkreter Fragestellungen/ Unsicherheiten persönlich zu kontaktieren.

Fokus der Gleichbehandlungsschulungen ist es, die betroffenen Mitarbeiter\*innen und Mitarbeiter dafür zu sensibilisieren, welche Informationen der astora wirtschaftlich sensibel sind und dass wirtschaftlich sensible Informationen über das astora-Geschäft, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für astora erhalten, nicht an Personen/Unternehmen außerhalb der astora weitergegeben oder sonst offengelegt werden dürfen, soweit der/die Informationsempfänger/in nicht ausnahmsweise über ein berechtigtes Interesse am Informationserhalt verfügt und eine Gleichbehandlungsschulung erhalten sowie die Teilnahme an der Schulung schriftlich bestätigt hat.

Aufgrund der Implementierung des Programms bei astora, WINGAS und SEFE sind die Mitarbeiter\*innen dieser Unternehmen arbeitsvertraglich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet und durch die begleitende Durchführung von Gleichbehandlungsschulungen hinreichend sensibilisiert dieser arbeitsvertraglichen Verpflichtung in angemessenem Maße nachzukommen.

Die astora-Geschäftsführung hat alle Mitarbeiter\*innen der astora, insbesondere auch diejenigen, die in den sensiblen Geschäftsbereichen der astora tätig sind, strikt angewiesen, die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Information zu schützen und in Zweifelsfällen vor Weitergabe jedweder Informationen den Gleichbehandlungsbeauftragten zu kontaktieren.

## 8. Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum

Die Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum sind/ waren Mitarbeiter der Rechtsabteilung der SEFE, die, wie zuvor ausgeführt, selbst über kein operatives Geschäft verfügt und als reine Holding-Gesellschaft konzerninterne Dienstleistungen für die europäischen Tochterunternehmen der SEFE erbringt. Seit Aufnahme seiner Tätigkeit bei der SEFE im Jahr 2005 ist der neue Gleichbehandlungsbeauftragte für die Rechtsberatung in zahlreichen Bereichen auch betreffend Erdgasspeicher, nunmehr auch schwerpunktmäßig für astora und Speicherfragen in der SEFE Gruppe zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der astora erbringt keine gasvertriebs-/ gashandelsbezogenen Beratungsleistungen an Unternehmen der SEFE-Gruppe.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragter bearbeitet der Gleichbehandlungsbeauftragte zahlreiche Anfragen zum Thema Gleichbehandlung von Mitarbeiter\*innen der astora, insbesondere zur Klassifizierung von Speicherinformationen als vertraulich/wirtschaftlich sensibel, zur Weitergabe mündlicher und schriftlicher Informationen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sowie zur diskriminierungsfreien Produkt- und Auktionsgestaltung durch astora.

Der im vorherigen Berichtszeitraum eingeführte interne Prozess Shareholderanfragen sieht weiterhin spezifische Prozesse insbesondere auch die verpflichtende Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten bei neuen konzerninternen Informationsanfragen verbundener Unternehmen vor und findet weiterhin strikte Beachtung. Weiterhin wurden und werden kontinuierlich Verfahren und Abläufe innerhalb der Unternehmensgruppe auf mögliche Schwachstellen in Bezug auf die Einhaltung der informatorischen Entflechtung geprüft.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet direkt an die Geschäftsführung der astora und ist in seiner Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragter bei Ausübung dieser Funktion entsprechend den Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms und damit verbundener Erklärungen völlig unabhängig und nicht an Weisungen gebunden (insbesondere auch gemäß § 107 Abs. 2 Z4 GWG 2011 und §§ 7a Abs. 5 i.V.m. 7b EnWG). Er hat Zugang zu allen relevanten Informationen der astora. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält hierbei in keinster Weise Vorgaben, weder von der Geschäftsführung der astora noch von seinem direkten Fachvorgesetzten innerhalb der SEFE, sondern erfüllt seine Aufgaben jederzeit im Sinne seiner gesetzlich vorgegebenen Rolle eigenständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht direkt allen Mitarbeiter\*innen als Ansprechpartner für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung zur Verfügung. Aufgeworfene Fragen werden in der Regel mit den jeweiligen Mitarbeiter\*innen direkt und eigenständig besprochen und gelöst. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms, insbesondere auch die Inhalte und die Durchführung der Schulungen bzw. Vorgaben für die interne Kommunikation werden eigenständig vom Gleichbehandlungsbeauftragten veranlasst und in der Organisation umgesetzt.

## 9. Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist bereits infolge seiner Rechtsberatungstätigkeit für die astora in alle relevanten Geschäftsprozesse der astora eingebunden. Die Diskussion von und die Beratung zu Gleichbehandlungsfragen und sonstigen regulatorischen Fragestellungen wird von den Mitarbeiter\*innen der astora, der WINGAS und der SEFE im Rahmen sämtlicher speicherrelevanten Geschäftsprozesse aktiv eingefordert und ist fester Bestandteil des Alltagsgeschäfts des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten verfügen sowohl die Mitarbeiter\*innen der astora als auch die Mitarbeiter\*innen der SEFE und der WINGAS, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu

bestimmten wirtschaftlich sensiblen Informationen der astora erhalten, über ein hohes Maß an Sensibilität in Bezug auf Gleichbehandlungsfragen und die vollständige Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie der sonstigen Vorgaben des EnWG und des GWG (2011).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte stellte im Berichtszeitraum keine den Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms entgegenstehende Vorfälle fest, und es wurden keine Verstöße gemeldet oder extern angemahnt.

Arbeitsrechtliche Sanktionen mussten nicht verhängt werden.

## 10. Anlagen

Folgende Dokumente sind diesem Bericht als Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Gruppenstruktur

Anlage 2: Organisationsstruktur astora

Zum 31.März 2023

  
Gleichbehandlungsbeauftragter der astora GmbH